

Stadt Kitzingen
Postfach 13 60
97318 Kitzingen



Bo. 21/06/13

19.06.2013

Gemeinde Sulzfeld a. Main Bebauungsplan Nord, 2. Änderung

hier: **Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 13 Abs. 2 Satz 3 BauGB,
öffentliche Auslegung gemäß § 13 Abs. 2 Satz 2 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeinde Sulzfeld a. Main führt derzeit ein Verfahren zur 2. Änderung des Bebauungsplanes „Nord“ durch. In diesem Zusammenhang wurde das Architekturbüro Schröder beauftragt, die Änderung der Bauleitplanung auszuarbeiten sowie die Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen.

Die Aufstellung erfolgt im Vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB. Von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird abgesehen. Den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird die Möglichkeit der Stellungnahme nach § 13 Abs. 2 Satz 2 gegeben.

Die Unterlagen können Sie als PDF-Dateien auf der Internetseite der VG Kitzingen (www.vgem-kitzingen.de) einsehen. Sollten Sie für Ihre Stellungnahme eine Papieraufbereitung benötigen, können Sie diese in unserem Büro anfordern.

Im Auftrag der Verwaltungsgemeinschaft Kitzingen bitten wir Sie, Ihre Stellungnahme zu dem Bebauungsplanentwurf **bis zum 12.08.2013** abzugeben. Bitte beschränken Sie Ihre Stellungnahme auf Ihren Aufgabenbereich und geben Sie Aufschluss über von Ihnen beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planungen und sonstige Maßnahmen, die für die städtebauliche Ordnung des Gebietes bedeutsam sein könnten, sowie über deren zeitliche Abwicklung. Erhalten wir von Ihnen innerhalb der genannten Frist keine Rückmeldung, gehen wir davon aus, dass die von Ihnen wahrzunehmenden Belange die o.g. Bauleitplanung nicht berühren.

Das Original Ihrer Stellungnahme senden Sie bitte an die Gemeinde Sulzfeld a. Main c/o Verwaltungsgemeinschaft Kitzingen, Friedrich Ebert Straße 5, 97318 Kitzingen sowie eine Kopie an unser Büro.

Ferner teilen wir Ihnen mit, dass die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs in der Fassung vom 11.06.2013 in der Zeit vom 11.07.2013 – 12.08.2013 in den Diensträumen der VG Kitzingen stattfindet.

Wir weisen darauf hin, dass ein Antrag zur Einleitung einer Normenkontrolle nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. 